

## OBERSTAATSANWALTSCHAFT

1. Januar 2026

### WEISUNG

#### Information der Öffentlichkeit

---

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau erlässt gestützt auf § 4 EG StPO folgende Weisung:

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Gegenstand

Die vorliegende Weisung schafft die Rahmenbedingung für die operative Umsetzung der externen Kommunikation durch die Staatsanwaltschaft und regelt die entsprechende Abgrenzung zu anderen Behörden (Departement Volkswirtschaft und Inneres [DVI] und Polizei).

##### 1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons (Staatsanwaltschaft und Polizei), sobald sie im Zusammenhang mit laufenden Strafverfahren im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs mit Öffentlichkeitsarbeit in Kontakt kommen.

##### 1.3 Zweck

Diese Weisung regelt in Anwendung von Art. 74 StPO sowohl das Orientierungsrecht (Art. 74 Abs. 1 lit. a StPO) wie auch die Orientierungspflicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b - d StPO) der Strafverfolgungsbehörden, um die Öffentlichkeit sachlich und im Rahmen des Gesetzes bestmöglich zu informieren und eine Gleichbehandlung der Medien sicher zu stellen.

#### 2. Grundsätze der externen Kommunikation

##### 2.1 Vorrang der Strafverfolgung

Die Ermittlungen und Untersuchungen dürfen durch die Information der Öffentlichkeit nicht gefährdet werden.

##### 2.2 Aktive Medienarbeit

Die Staatsanwaltschaft Aargau anerkennt den Anspruch der Öffentlichkeit und der Medien auf Information. Sie betreibt eine aktive, zeitnahe, transparente und offene Informationspolitik und schafft dadurch Vertrauen.

## **2.3 Gleichbehandlung**

Alle Medien sind gleich zu behandeln. Haben einzelne Medienmitarbeitende in einem Fall recherchiert und weist der Fall keine besondere Tragweite auf, sodass eine generelle, aktive Information der Öffentlichkeit nicht geboten ist, können diese Medienmitarbeitenden mit spezifischen Informationen bedient werden. Richtige Informationen dieser anfragenden Personen werden bestätigt. Bei einzelnen Anfragen ist das Interesse an sogenannten "Primeurs" in der Regel zu wahren.

## **2.4 Persönlichkeitsrechte, Unschuldsvermutung und Verhältnismässigkeit**

Bei der Orientierung nach Art. 74 Abs. 1 StPO sind die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegenüber der beschuldigten Person sowie die Grenzen der Verhältnismässigkeit streng zu wahren (Art. 74 Abs. 2 StPO).

## **2.5 Verzicht auf Prognosen, Spekulationen und Werturteile**

Bei der Information der Öffentlichkeit ist auf Vorverurteilungen und Prognosen über den weiteren Verlauf des Verfahrens oder den Verfahrensausgang zu verzichten. Die orientierende Person unterlässt Spekulationen und Mutmassungen und verzichtet auf Wertungen.

## **2.6 Information über das Motiv**

Informationen zum Motiv und Verschulden der beschuldigten Person sind von der Polizei grundsätzlich zu unterlassen und werden auch seitens der Staatsanwaltschaft nur mit Zurückhaltung bekannt gegeben.

## **2.7 Persönliche Angaben über die beschuldigte Person**

Namen von beschuldigten Personen dürfen nur ausnahmsweise genannt werden und werden grundsätzlich auch auf Nachfrage hin nicht bestätigt. In den folgenden Fällen kann vom Verbot der Namensnennung abgewichen werden:

- es sind Personen beschuldigt, die grosse öffentliche Beachtung finden,
- der Name ist aufgrund einer Publikation in den Medien bereits bekannt,
- es sind zu Unrecht erhobene Verdächtigungen gegenüber konkreten Dritten auszuräumen,
- die beschuldigte Person gibt ihre Einwilligung.

Alter und Nationalität der beschuldigten Person werden gemäss Eintrag im Pass bei einer Öffentlichkeitsorientierung grundsätzlich genannt. Weitere Tatsachen, die Rückschlüsse auf die Identität der beschuldigten Person zulassen, sind nach Möglichkeit zu unterlassen. Um Verwechslungen zu vermeiden, können in Ausnahmefällen weitere positive oder negative Angaben (bspw. Wohngemeinde) gemacht werden.

Ein Migrationshintergrund wird nur auf Anfrage hin bestätigt.

## 2.8 Personenfotos/Videos

Fotos und Videos von Personen sind nur zur Fahndung nach einer beschuldigten Person zu veröffentlichen. Es ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Als Grundlage für eine Publikation muss mindestens ein Vergehen vorliegen. In der Regel wird ein Foto/Video einer unbekannten Täterschaft erst dann publiziert, wenn alle anderen Ermittlungsgrundsätze ausgeschöpft sind (Beachtung der Subsidiarität). Die Publikation eines Fotos/Videos muss immer von der Verfahrensleitung genehmigt werden (vgl. dazu auch Ziff. 4.3 Abs. 3). Die Staatsanwaltschaft orientiert sich dabei an den Empfehlungen der SSK zur Öffentlichkeitsfahndung.

## 2.9 Orientierung der Opfer

Opfern bzw. deren Angehörigen ist vorab grundsätzlich mitzuteilen, dass über einen Fall, der sie betrifft, aktiv informiert wird (allfällige Sperrfristen berücksichtigen!). Falls möglich sind sie über den Inhalt der Orientierung zu informieren. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist, namentlich bei vermissten Opfern, in Fällen besonderer Dringlichkeit oder wenn die Opfer bzw. deren Angehörige aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.

## 2.10 Orientierung der beschuldigten Person (Verteidigung)

Im Einzelfall (bspw. Medienkonferenz, Medienmitteilung in einem Fall von grösserer Tragweite) ist der beschuldigten Person bzw. der Verteidigung vorgängig mitzuteilen, dass die Staatsanwaltschaft in einem bestimmten Fall die Öffentlichkeit orientiert. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

## 2.11 Korrektur von falschen Informationen

Bei gravierenden Falschinformationen hat die informierende Behörde aus eigener Initiative eine Richtigstellung vorzunehmen. Dabei hat der berichtigten Version der gleiche Stellenwert zuzukommen wie der Falschinformation.

Bei Richtigstellungen von unzutreffenden Meldungen und Gerüchten über Handlungen der Staatsanwaltschaft ist zurückhaltend vorzugehen. Eine Gegendarstellung ist immer unter Berücksichtigung des Verfahrensstands, der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und nur bei krassen Verfehlungen anzustreben.

## 2.12 Aussergewöhnliche Todesfälle

Bei Suizid oder natürlichen Todesfällen erfolgt in der Regel keine aktive Information der Öffentlichkeit. Auf Anfragen der Medien wird lediglich das Ereignis bestätigt.

Ausnahmsweise ist eine Information der Öffentlichkeit in folgenden Fällen angezeigt:

- zur Vermeidung von Gerüchten und Falschmeldungen,
- wenn es sich aufgrund anderer besonderer Umstände (bspw. Person im öffentlichen Interesse) rechtfertigen lässt,
- wenn sich ein solcher Fall ohnehin schon in der Öffentlichkeit abgespielt hat.

Bei aussergewöhnlichen Todesfällen von Personen in Vollzugsanstalten (Untersuchungshaft und Vollzug) liegt die Zuständigkeit der Medienarbeit nach Absprache mit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft beim Amt für Justizvollzug (AJV).

### **3. Abgrenzung zum DVI**

#### **3.1 Autonomie der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft Aargau kommuniziert zu allen Umständen im Zusammenhang mit Strafanzeigen, dem Untersuchungsverfahren, Strafbefehlen, Einstellungsverfügungen, Nichtanhandnahmen, Anklagen, Gerichtsverhandlungen und Urteilen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse (Art. 74 StPO) selbstständig.

#### **3.2 Rücksprache mit dem DVI**

Aufgrund der administrativen Zuordnung der Staatsanwaltschaft Aargau zum DVI ergeben sich potentielle Berührungs punkte zur Kommunikation des DVI. In solchen Fällen ist die Öffentlichkeitsarbeit mit dem DVI abzusprechen. Solche Absprachen sind namentlich zu treffen, wenn:

- mit dem Strafverfahren arbeitsrechtliche Fragen i.w.S. verbunden sind, so insbesondere wenn
  - Oberstaatsanwälte/-innen, Leitende Staatsanwälte/-innen, Staatsanwälte/-innen und / oder Assistenzstaatsanwälte/-innen als beschuldigte Personen in Strafverfahren involviert sind,
  - Mitglieder der Regierung oder hohe Angestellte der kantonalen Verwaltung (ab Stufe Sektions-Chef) beschuldigte Personen sind,
- sich im Rahmen der Strafverfolgung politische Fragestellungen ergeben oder diese dadurch tangiert werden.

### **4. Abgrenzung zur Polizei**

#### **4.1 Grundsatz**

Während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bis zur Eröffnung der Untersuchung ist für die Information der Öffentlichkeit die Polizei (Mediendienst Kapo) zuständig. Bei diesen Fällen ist sie die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle betreffend Medienanfragen.

Sobald die Staatsanwaltschaft nach Art. 307 StPO von der Polizei informiert werden muss oder nach Art. 309 StPO ein Verfahren eröffnet hat, ist die Staatsanwaltschaft für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

#### **4.2 Autonomie der Polizei**

Soweit die Polizei im Rahmen von Art. 74 Abs. 2 StPO tätig wird, informiert sie autonom (Einsatz- und Ereigniskompetenz).

#### **4.3 Ausnahmen**

Vor Ort und in Fällen von Ziff. 4.1 Abs. 2 dieser Weisung ("erster Angriff") orientiert die Polizei – nach zwingender Absprache mit der Verfahrensleitung – über die laufenden Ermittlungen, sofern die Verfahrensleitung nicht selbst orientiert. Nach Abschluss des "ersten Angriffs", in der Regel am nächsten Werktag, wird die Medienarbeit von der Staatsanwaltschaft übernommen.

Wenn die Staatsanwaltschaft nach Art. 307 StPO informiert ist, sie aber noch kein Verfahren eröffnet hat, kann die Medienarbeit an die Polizei delegiert werden. Delegierte und von der Polizei verfasste Medienmitteilungen werden werktags von der Medienstelle der Staatsanwaltschaft, am Wochenende von der Verfahrensleitung oder der piketthabenden Person, zur Veröffentlichung freigegeben.

Die sofortige Fahndung über die Medien (Art. 211 StPO) ist wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit Sache der Polizei (Ausnahme: Veröffentlichung von Fotos, vgl. oben Ziff. 2.8), soweit nicht die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft ausdrücklich Anweisungen erteilt.

## 5. Operative Umsetzung der externen Kommunikation

### 5.1 Medienstelle der Staatsanwaltschaft Aargau

Die Staatsanwaltschaft Aargau betreibt eine zentrale Medienstelle, welche fachlich und personell der Oberstaatsanwaltschaft unterstellt ist. Die Medienstelle wird von der "Leitung Medienstelle Staatsanwaltschaft" geführt, welche für die einheitliche Informationspolitik nach Massgabe des Gesetzes und dieser Weisung sorgt.

Für die operative Umsetzung der externen Kommunikation der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren ist grundsätzlich die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zuständig.

Die Leitung der Medienstelle ist für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Mediendienst der Kantonspolizei und der Medienstelle der Staatsanwaltschaft zuständig. Im Zusammenhang mit der tagesaktuellen Medienarbeit stehen die Leitung der Medienstelle der Staatsanwaltschaft und der Mediendienst der Kantonspolizei regelmässig in direktem Kontakt.

### 5.2 Grundsatz

Sämtliche Anfragen von Medien oder Dritten, die direkt an eine mitarbeitende Person der Staatsanwaltschaft gehen, sind an die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zu verweisen (Angabe der Telefonnummer und E-Mail, vgl. dazu unten Ziff. 5.7).

Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft orientiert die Öffentlichkeit grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung. Davon ausgenommen sind allgemeine nicht verfahrensgefährdende Informationen zu Abläufen und öffentlich zugänglichen Inhalten.

Der Entscheid darüber, ob die Öffentlichkeit gemäss Art. 74 StPO informiert wird, liegt nach Absprache mit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft bei der Verfahrensleitung. Im Zweifelsfall entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft, ob und wie die Öffentlichkeit orientiert wird.

Die Verfahrensleitung und die Medienstelle der Staatsanwaltschaft besprechen zusammen die geeignete Form der Kommunikation (Medienmitteilung, Interview, Medienkonferenz oder Einzelauskünfte). Die an alle Medien gerichtete Orientierung erfolgt in der Regel mit einer Medienmitteilung. Medienkonferenzen bedürfen der Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft.

### 5.3 Ausnahmen

Die Verfahrensleitung kann im Vorverfahren bei zeitlicher Dringlichkeit (vgl. dazu oben Ziff. 4.3 Abs. 1, "erster Angriff") selbst gegenüber der Öffentlichkeit auftreten.

Die Verfahrensleitung kann angesichts der Komplexität eines Falles nach Absprache mit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft selbst gegenüber der Öffentlichkeit auftreten.

Für die Kommunikation im Rahmen der Hauptverhandlung ist der/die auftretende Staatsanwalt/-in zuständig. Er/Sie kann die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zur Unterstützung beziehen.

Tritt ein/e Staatsanwalt/-in selbst gegenüber der Öffentlichkeit auf, ist der Medienstelle der Staatsanwaltschaft nachträglich zu melden, was genau kommuniziert wurde, damit die Auskunft im Medienjournal nachgetragen werden kann.

#### **5.4 Meldepflicht bei persönlicher Anklagevertretung und medial wirksamen Verfahren**

Vertritt die Verfahrensleitung eine Anklage persönlich vor Gericht, so muss sie der Medienstelle der Staatsanwaltschaft umgehend nach Eingang der Vorladung die Daten für den Gerichtstermin mitteilen.

#### **5.5 Medienarbeit im Hauptverfahren**

Sobald die Anklage beim Gericht hängig ist (Art. 328 StPO), erteilt die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren keine Auskunft mehr. Für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Gerichtsverhandlung ist die Medienstelle der Gerichte zuständig.

#### **5.6 Verbreitung von Medienmitteilungen**

Sämtliche Medienmitteilungen der Staatsanwaltschaft werden zentral über die Medienstelle der Staatsanwaltschaft verschickt. Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft stellt zudem sicher, dass die Medienmitteilungen auf [www.ag.ch](http://www.ag.ch) gestellt werden.

Die Polizei betreibt einen Medien-Mailverteiler (Kontakte im Outlook) zur Verbreitung von Medienmitteilungen, den sie der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellt.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft verschicken ihre Medienmitteilungen jeweils selbst. Die beiden Stellen haben einander mit ihren Mitteilungen zu bedienen. Die Staatsanwaltschaft stellt ihre Medienmitteilungen zudem dem/der Departementsvorsteher/-in, dem/der Generalsekretär/-in sowie der Stellvertretung, und dem Kommunikationsdienst des Departements zu.

#### **5.7 Verfügbarkeit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft**

Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass sie jeweils von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, telefonisch erreichbar ist. Die Erreichbarkeit der Medienstelle ist über die Telefonnummer 062 835 46 75 und die E-Mailadresse [medien.staatsanwaltschaft@ag.ch](mailto:medien.staatsanwaltschaft@ag.ch) sichergestellt.

An den Wochenenden, jeweils von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 08.00 Uhr, stellt die Medienstelle der Staatsanwaltschaft für Staatsanwälte/-innen und Assistenzstaatsanwälte/-innen einen Bereitschaftsdienst zur Verfügung, welcher über das OStA-Pikett erreicht werden kann.

Für Medienschaffende bleibt die Medienstelle der Staatsanwaltschaft an den Wochenenden (Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 08.00 Uhr) und an Feiertagen (vgl. dazu Departement Finanzen und Ressourcen, Abteilung Personal und Organisation, Sollarbeitszeit Januar bis Dezember) geschlossen.

### **Abschluss**

#### **Inkraftsetzung / Aktualisierung / Gültige Version**

Die Weisung ist gültig ab 1. Januar 2026. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen betreffend die Information der Öffentlichkeit. Sie wird jeweils auf das Quartalsende überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Weisung wird publiziert.

**Änderungsprotokoll**

Das Änderungsprotokoll enthält die wesentlichen materiellen Änderungen. Blosse redaktionelle Änderungen sowie Nachführung von Gesetzänderungen werden nicht aufgenommen.

Version vom	Betroffene Bestimmung	Vorgenommene Änderung
1.9.2017		Erlass Weisung Information der Öffentlichkeit
1.1.2026	Ziff. 2.8	Ergänzung Empfehlungen SSK
	Ziff. 4.3	Streichung FIAZ/FUD
	Ziff. 5.2	Ergänzung Orientierung Öffentlichkeit ohne Rücksprache mit der Verfahrensleitung
	Ziff. 5.4/5.5.	Anpassung betreffend Gerichte

Philipp Umbrecht  
Leitender Oberstaatsanwalt